Bundesrat **Drucksache 305/87**

14. 08. 87

Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. März 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Zielsetzung

Doppelbesteuerungen von Einkünften und Vermögen stellen bei grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Aktivitäten ein erhebliches Hindernis dar. Zur Förderung und Vertiefung der deutsch-jugoslawischen Wirtschaftsbeziehungen sollen diese Hindernisse soweit wie möglich beseitigt werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 26. März 1987 enthält die hierfür notwendigen Regelungen. Es ist nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine wesentlichen Auswirkungen.

Fristablauf: 25. 09. 87

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 712304 8. 87
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache 305/87**

14. 08. 87

Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. März 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) – 521 05 – Do 64/87

Bonn, den 14. August 1987

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. März 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Vertrages und des zugehörigen Protokolls in deutscher und englischer Sprache sowie eine Denkschrift zum Vertrag sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Kohl

Fristablauf: 25. 09. 87

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. März 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 26. März 1987 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie dem dazugehörigen Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Bereits ergangene Steuerfestsetzungen sind zur Anwendung des Abkommens zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 30 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den vom Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Das Abkommen wird gemäß Artikel 30 Abs. 2 nach seinem Inkrafttreten erstmals auf die Steuern der Steuerjahre anzuwenden sein, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres beginnen, das auf das Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt. Nach Nummer 3 des Protokolls zu dem Abkommen finden hiervon abweichend die Bestimmungen des Artikels 16 Abs. 5 des Abkommens bezüglich der Gehälter des von bestimmten jugoslawischen Organisationen in die Bundesrepublik Deutschland entsandten Personals bereits ab 1. Januar 1973 Anwendung.

Um die betroffenen Steuerpflichtigen uneingeschränkt in den Genuß der rückwirkenden Abkommensanwendung zu bringen, sieht Artikel 2 vor, daß bereits ergangene Steuerfestsetzungen zu ändern oder aufzuheben sind.

Zu Artikel 3

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 30 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Andererseits müssen gewisse, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen deutscher Steuern nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Höhe gewährt werden, weil die Doppelbesteuerung nach dem Abkommen durch Steuerverzichte der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien beseitigt wird. Die Änderung des bisherigen Rechtszustands führt zu Mehr- oder Mindereinnahmen bei den vom Abkommen betroffenen Steuern bei Bund, Ländern und Gemeinden. Die Höhe dieser Mehr- oder Mindereinnahmen läßt sich jedoch nicht schätzen. Haushaltswirtschaftlich sind sie nicht von Gewicht. Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Agreement between the Federal Republic of Germany and the Socialist Federal Republic of Yugoslavia for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and on capital

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien –

von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen –

haben folgendes vereinbart:

The Federal Republic of Germany

and

the Socialist Federal Republic of Yugoslavia –

desiring to conclude an Agreement for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and on capital –

have agreed as follows:

Artikel 1
Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Article 1
Personal Scope

This Agreement shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

Artikel 2
Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören:

a) in Jugoslawien:

i) die Steuer vom Einkommen;

ii) die Steuer vom persönlichen Einkommen der Arbeiter;

iii) die Steuer vom persönlichen Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit;

iv) die Steuer vom persönlichen Einkommen aus wirtschaftlicher Tätigkeit;

v) die Steuer vom persönlichen Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit;

vi) die Steuer von Lizenzgebühren aus Urheberrechten, Patenten und technischen Innovationen;

vii) die Steuer von Einkünften aus Vermögen und Vermögensrechten;

Article 2
Taxes Covered

(1) This Agreement shall apply to taxes on income and on capital imposed on behalf of a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof, irrespective of the manner in which they are levied.

(2) There shall be regarded as taxes on income and on capital all taxes imposed on total income, on total capital, or on elements of income or of capital, including taxes on gains from the alienation of movable or immovable property, taxes on the total amounts of wages or salaries paid by enterprises, as well as taxes on capital appreciation.

(3) The taxes to which the Agreement shall apply are:

a) in Yugoslavia:

i) the tax on income (porez iz dohotka);

ii) the tax on a worker's personal income (porez iz ličnog dohotka radnika);

iii) the tax on personal income from agricultural activity (porez iz ličnog dohotka od poljoprivredne delatnosti);

iv) the tax on personal income from economic activity (porez iz ličnog dohotka od privredne delatnosti);

v) the tax on personal income from professional activity (porez iz ličnog dohotka od profesionalne delatnosti);

vi) the tax on royalties from copyrights, patents and technical innovations (porez iz naknada od autorskih prava, patenata i tehničkih unapredjenja);

vii) the tax on revenue deriving from capital and capital rights (porez na prihod od imovine i imovinskih prava);

viii) die Steuer vom Vermögen;

ix) die Steuer vom Gesamteinkommen der Bürger;

x) die Steuer vom Einkommen einer ausländischen Person, die eine wirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt;

xi) die Steuer vom Gewinn, den eine ausländische Person aus ihren Investitionen in einer inländischen Organisation der Vereinten Arbeit bezieht;

xii) die Steuer von Einkünften aus der Beförderungstätigkeit einer ausländischen Person, die keine Agentur im Hoheitsgebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien hat

(im folgenden als „jugoslawische Steuer" bezeichnet);

b) in der Bundesrepublik Deutschland:

i) die Einkommensteuer;

ii) die Körperschaftsteuer;

iii) die Vermögensteuer und

iv) die Gewerbesteuer

(im folgenden als „deutsche Steuer" bezeichnet).

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens

a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat" und „der andere Vertragsstaat", je nach dem Zusammenhang, die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien oder die Bundesrepublik Deutschland und, im geographischen Sinn verwendet, das Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats sowie die an das Küstenmeer dieses Vertragsstaats grenzenden Gebiete des Meeres, des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds, soweit dieser Vertragsstaat dort in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht und mit dem Völkerrecht souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse besitzt;

b) bedeutet der Ausdruck „Jugoslawien" die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien;

c) bedeutet der Ausdruck „Person"

i) im Fall Jugoslawiens natürliche Personen und juristische Personen einschließlich Gesellschaften;

ii) im Fall der Bundesrepublik Deutschland natürliche Personen und Gesellschaften;

d) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft"

i) im Fall Jugoslawiens Organisationen der Vereinten Arbeit und andere der Steuer unterliegende juristische Personen;

ii) im Fall der Bundesrepublik Deutschland juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;

e) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats" und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats", je nach dem Zusammenhang, im Fall der Bundesrepublik Deutschland ein Unternehmen, das von einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person betrieben wird, und im Fall Jugoslawiens eine Organisation der Vereinten Arbeit, eine Organisation oder Gemeinschaft mit Selbstverwaltung, Werktätige, die

viii) the tax on capital (porez na imovinu);

ix) the tax on total revenue of citizens (porez na ukupan prihod gradjana);

x) the tax on income of a foreign person engaged in economic and professional activities (porez iz dohotka stranog lica od privrednе i profesionalne delatnosti);

xi) the tax on profit obtained by a foreign person from his investments in a domestic organisation of associated labour (porez na dobit stranog lica po osnovu ulaganja sredstava u domaću organizaciju udruženog rada);

xii) the tax on revenue from transportation activity of a foreign person not having his agency in the territory of the Socialist Federal Republic of Yugoslavia (porez na prihod ostvaren od prevozničke delatnosti stranog lica koje nema predstavništvo na teritoriji Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije);

(hereinafter referred to as "Yugoslav tax");

b) in the Federal Republic of Germany:

i) the income tax (Einkommensteuer),

ii) the corporation tax (Körperschaftsteuer),

iii) the capital tax (Vermögensteuer, and

iv) the trade tax (Gewerbesteuer)

(hereinafter referred to as "German tax").

(4) The Agreement shall also apply to any identical or substantially similar taxes which are imposed after the date of signature of the Agreement in addition to, or in place of, the existing taxes. The competent authorities of the Contracting States shall notify each other of any substantial changes which have been made in their respective taxation laws.

Article 3

General Definitions

(1) For the purposes of this Agreement

a) the terms "a Contracting State" and "the other Contracting State" mean the Socialist Federal Republic of Yugoslavia, or the Federal Republic of Germany, as the context requires, and, if used in a geographical sense, the territory of the Contracting State concerned as well as the areas of the sea, sea-bed and subsoil adjacent to the territorial sea of this Contracting State insofar as this Contracting State has therein sovereign rights and jurisdiction in conformity with its national legislation and international law;

b) the term "Yugoslavia" means the Socialist Federal Republic of Yugoslavia;

c) the term "person" means:

i) in the case of Yugoslavia, an individual and any legal person including companies;

ii) in the case of the Federal Republic of Germany, an individual and a company;

d) the term "company" means:

i) in the case of Yugoslavia, an organisation of associated labour and any other legal person subject to tax;

ii) in the case of the Federal Republic of Germany, any body corporate or any entity which is treated as a body corporate for tax purposes;

e) the terms "enterprise of a Contracting State" and "enterprise of the other Contracting State" mean, as the context requires, in the case of the Federal Republic of Germany, an enterprise carried on by a resident of the Federal Republic of Germany and, in the case of Yugoslavia, an organisation of associated labour, a self-managed organisation or community, working people who individually perform activities independently and

individuell und selbständig Tätigkeiten ausüben, und ein Unternehmen, das nach jugoslawischem Recht errichtet worden ist und von einer in Jugoslawien ansässigen Person betrieben wird;

an enterprise established in accordance with the laws of Yugoslavia carried on by a resident of Yugoslavia;

f) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr" jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;

f) the term "international traffic" means any transport by a ship or aircraft operated by an enterprise which has its place of effective management in a Contracting State, except when the ship or aircraft is operated solely between places in the other Contracting State;

g) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde"

g) the term "competent authority", means:

i) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen;

i) in respect of the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Finance,

ii) in bezug auf Jugoslawien das Bundessekretariat der Finanzen oder dessen bevollmächtigter Vertreter.

ii) in respect of Yugoslavia, the Federal Secretariat of Finance or its authorised representative.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

(2) As regards the application of the Agreement by a Contracting State any term not defined therein shall have the meaning which it has under the law of that State concerning the taxes to which the Agreement applies.

Artikel 4

Ansässige Person

Article 4

Resident

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person" eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

(1) For the purposes of this Agreement, the term "resident of a Contracting State" means any person who, under the laws of that State, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

(2) Where by reason of the provisions of paragraph 1 of this Article an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined as follows:

a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);

a) He shall be deemed to be a resident of the State, in which he has a permanent home available to him. If he has a permanent home available to him in both States, he shall be deemed to be a resident of the State with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);

b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;

b) If the State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either State, he shall be deemed to be a resident of the State in which he has an habitual abode;

c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

c) If he has an habitual abode in both States or in neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

(3) Where by reason of the provisions of paragraph 1 of this Article a person other than an individual is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident of the State in which its place of effective management is situated.

Artikel 5

Betriebsstätte

Article 5

Permanent Establishment

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(1) For the purposes of this Agreement, the term "permanent establishment" means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte" umfaßt insbesondere:

(2) The term "permanent establishment" includes especially:

a) einen Ort der Leitung,

a) a place of management;

b) eine Zweigniederlassung,

b) a branch;

c) eine Geschäftsstelle,

c) an office;

d) eine Fabrikationsstätte,

d) a factory;

e) eine Werkstätte und

e) a workshop, and

f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

f) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of extraction of natural resources.

(3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

(3) A building site or construction or installation project constitutes a permanent establishment only if it lasts more than twelve months.

(4) Ungeachtet der Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht als Betriebsstätten:

a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;

b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;

c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;

d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;

e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;

f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(5) Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machten.

(6) Ein Unternehmen eines Vertragsstaats wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

(4) Notwithstanding the provisions of paragraphs 1, 2 and 3 of this Article, the term "permanent establishment" shall be deemed not to include:

a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;

b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;

c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;

d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise or for collecting information, for the enterprise;

e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of advertising, supply of information, scientific research or similar activities which have a preparatory or auxiliary character, for the enterprise;

f) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in sub-paragraphs a) to e), provided that the overall activity of the fixed place of business resulting from this combination is of a preparatory or auxiliary character.

(5) Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2, where a person – other than an agent of an independent status to whom paragraph 6 applies – is acting on behalf of an enterprise and has, and habitually exercises, in a Contracting State an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, that enterprise shall be deemed to have a permanent establishment in that State in respect of any activities which that person undertakes for the enterprise, unless the activities of such person are limited to those mentioned in paragraph 4 which, if exercised through a fixed place of business, would not make this fixed place of business a permanent establishment under the provisions of that paragraph.

(6) An enterprise of a Contracting State shall not be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State merely because it carries on business in that other State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, provided that such persons are acting in the ordinary course of their business.

(7) The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in the other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen" hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus

Article 6

Income from Immovable Property

(1) Income derived by a resident of a Contracting State from immovable property (including income from agriculture or forestry) situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) The term "immovable property" shall have the meaning which it has under the law of the Contracting State in which the property in question is situated. Ships, boats and aircraft shall not be regarded as immovable property.

(3) The provisions of paragraph 1 of this Article shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

(4) The provisions of paragraphs 1 and 3 of this Article shall also apply to the income from immovable property of an enterprise

unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu besteuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muß jedoch derart sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Besteuerung des Gewinns aus Investitionen in einer jugoslawischen Organisation der Vereinten Arbeit

Der Gewinn aus Investitionen in einer jugoslawischen Organisation der Vereinten Arbeit, den eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person bezieht, kann in Jugoslawien besteuert werden. Die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Gewinns nicht übersteigen.

Artikel 9

Seeschiffahrt, Binnenschiffahrt und Luftfahrt

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Gewinne aus dem Betrieb von Schiffen, die der Binnenschiffahrt dienen, können nur in dem Vertragsstaat besteuert

and to income from immovable property used for the performance of independent personal services.

Article 7

Business Profits

(1) The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

(2) Subject to the provisions of paragraph 3 of this Article, where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

(3) In determining the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment, including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere.

(4) Insofar as it has been customary in a Contracting State to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, nothing in paragraph 2 shall preclude that Contracting State from determining the profits to be taxed by such an apportionment as may be customary; the method of apportionment adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles contained in this Article.

(5) No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

(6) For the purposes of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

(7) Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Agreement, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

Article 8

Taxation of Profit from Investments in a Yugoslav Organisation of Associated Labour

Profit from investments in a Yugoslav organisation of associated labour derived by a resident of the Federal Republic of Germany may be taxed in Yugoslavia. However, the tax so charged shall not exceed 15 per cent of the profit.

Article 9

Shipping, Inland Waterways Transport and Air Transport

(1) Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(2) Profits from the operation of boats engaged in inland waterways transport shall be taxable only in the Contracting State in

werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(3) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschiffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

which the place of effective management of the enterprise is situated.

(3) If the place of effective management of a shipping enterprise is aboard a ship, then it shall be deemed to be situated in the Contracting State in which the home harbour of the ship is situated, or, if there is no such home harbour, in the Contracting State of which the operator of the ship is a resident.

(4) The provisions of paragraphs 1 and 2 of this Article shall also apply to profits from the participation in a pool, a joint business or an international operating agency.

Artikel 10
Verbundene Unternehmen

Wenn

a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist

oder

b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Article 10
Associated Enterprises

Where

a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State, or

b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

Artikel 11
Dividenden

(1) Dividenden, die eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft an eine in Jugoslawien ansässige Person zahlt, können in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden. Die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden" bedeutet

a) Dividenden auf Aktien einschließlich Einkünfte aus Aktien, Genußrechten oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung und

b) sonstige Einkünfte, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, in der die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind, sowie Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter und Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Investmentvermögen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in Jugoslawien ansässige Nutzungsberechtigte in der Bundesrepublik Deutschland eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 15 anzuwenden.

Article 11
Dividends

(1) Dividends paid by a company which is a resident of the Federal Republic of Germany to a resident of Yugoslavia may be taxed in the Federal Republic of Germany. However the tax so charged shall not exceed 15 per cent of the gross amount of the dividends.

This paragraph shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

(2) The term "dividends" as used in this Article means

a) dividends on shares including income from shares, "joulssance" shares or "jouissance" rights, mining shares, founders' shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, and

b) other income which is subjected to the same taxation treatment as income from shares by the laws of the Federal Republic of Germany of which the company making the distribution is a resident, and income derived by a sleeping partner from his participation as such and distributions on certificates of an investment trust.

(3) The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of Yugoslavia, carries on business in the Federal Republic of Germany through a permanent establishment situated therein, or performs in the Federal Republic of Germany independent personal services from a fixed base situated therein, and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 15, as the case may be, shall apply.

Artikel 12
Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte ist, nur im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen" bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 15 anzuwenden.

(4) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Article 12
Interest

(1) Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State shall be taxable only in that other State, if such resident is the beneficial owner of the interest.

(2) The term "interest" as used in this Article means income from debt-claims of every kind, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in the debtor's profits, and in particular, income from government securities and income from bonds or debentures, including premiums and prizes attaching to such securities, bonds or debentures. Penalty charges for late payment shall not be regarded as interest for the purpose of this Article.

(3) The provision of paragraph 1 shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the interest arises, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the debt-claim in respect of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 15, as the case may be, shall apply.

(4) Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the interest, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Artikel 13
Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Nutzungsberechtigte ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme und Filme und Bandaufnahmen für Rundfunk oder Fernsehen, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 15 anzuwenden.

(5) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten

Article 13
Royalties

(1) Royalties arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) However, such royalties may also be taxed in the Contracting State in which they arise, and according to the laws of that State, but if the recipient is the beneficial owner of the royalties, the tax so charged shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the royalties.

(3) The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematograph films and films and tapes for television or radio broadcasting, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial, or scientific equipment, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.

(4) The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the royalties, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the royalties arise, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the right or property in respect of which the royalties are paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 15, as the case may be, shall apply.

(5) Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some

besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

other person, the amount of the royalties, having regard to the use, right or information for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Artikel 14
Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(3) Gewinne aus der Veräußerung von Rechten aus einem Vertrag über Investitionen in einer jugoslawischen Organisation der Vereinten Arbeit können in Jugoslawien besteuert werden.

(4) Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, von Schiffen, die der Binnenschiffahrt dienen, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(5) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 bis 4 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Article 14
Capital Gains

(1) Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of immovable property situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing independent personal services, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or with the whole enterprise) or of such fixed base, may be taxed in that other State.

(3) Gains from the alienation of rights from a contract on investments in a Yugoslav organisation of associated labour may be taxed in Yugoslavia.

(4) Gains from the alienation of ships or aircraft operated in international traffic, boats engaged in inland waterways transport or movable property pertaining to the operation of such ships, aircraft or boats shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(5) Gains from the alienation of any property other than that referred to in paragraphs 1 to 4 shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.

Artikel 15
Selbständige Arbeit

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß

a) der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht; in diesem Fall können die Einkünfte im anderen Vertragsstaat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können; oder

b) die Person sich im anderen Vertragsstaat insgesamt 183 Tage oder länger während des betreffenden Steuerjahrs aufhält; in diesem Fall können die Einkünfte im anderen Vertragsstaat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie aus der im anderen Staat ausgeübten Tätigkeit stammen.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf" umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

Article 15
Independent Personal Services

(1) Income derived by a resident of a Contracting State in respect of professional services or other activities of an independent character shall be taxable only in that State, unless:

a) he has a fixed base regularly available to him in the other Contracting State for the purpose of performing his activities; in that case, only so much of the income as is attributable to that fixed base may be taxed in that other Contracting State; or

b) his stay in the other Contracting State is for a period or periods amounting to or exceeding in the aggregate 183 days in the fiscal year concerned; in that case, only so much of the income as is derived from his activities performed in that other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) The term "professional services" includes especially independent scientific, literary, artistic, educational or teaching activities as well as the independent activities of physicians, lawyers, engineers, architects, dentists and accountants.

Artikel 16
Unselbständige Arbeit

(1) Vorbehaltlich der Artikel 17, 18, 19 und 20 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat

Article 16
Dependent Personal Services

(1) Subject to the provisions of Articles 17, 18, 19 and 20 of this Agreement, salaries, wages and other similar remuneration

ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable only in that State unless the employment is exercised in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other State.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph 1 of this Article, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State if:

a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahrs aufhält und

a) the recipient is present in the other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in the calendar year concerned, and

b) die Vergütungen von einer Person oder für eine Person gezahlt werden, die nicht im anderen Staat ansässig ist, und

b) the remuneration is paid by, or on behalf of, a person who is not a resident of the other State, and

c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, welche die Person im anderen Staat hat.

c) the remuneration is not borne by a permanent establishment or a fixed base which the person has in the other State.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können Vergütungen, die ein Vertragsstaat oder eine seiner Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für unselbständige Arbeit zahlt, nur in diesem Staat besteuert werden.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2 of this Article, remuneration paid by a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof to an individual in respect of an employment shall be taxable only in that State.

Diese Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die unselbständige Arbeit in diesem Staat ausgeübt wird und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und nicht ausschließlich deshalb dort ansässig geworden ist, um die unselbständige Arbeit auszuüben.

However, such remuneration shall be taxable only in the other Contracting State if the employment is exercised in that State and the individual is a resident of that State who did not become a resident of that State solely for the purpose of exercising the employment.

(4) Vergütungen für unselbständige Arbeit, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften ausgeübt wird, können nur in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 2 besteuert werden.

(4) Remuneration in respect of employment in connection with a business carried on by a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof, shall be taxable in accordance with the provisions of paragraphs 1 and 2.

(5) Vergütungen, die eine in Jugoslawien ansässige Person für unselbständige Arbeit in der jugoslawischen Wirtschaftskammer oder im jugoslawischen Fremdenverkehrsamt bezieht, können nur in Jugoslawien besteuert werden, soweit diese Organisationen keine Tätigkeit gewerblicher Art ausüben.

(5) Remuneration derived by a resident of Yugoslavia in respect of employment in the Joint Economic Representation of Yugoslavia or the Tourist Federation of Yugoslavia shall be taxable only in Yugoslavia provided that those organisations do not perform activities in a commercial way.

(6) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, oder an Bord eines Schiffes, das der Binnenschiffahrt dient, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(6) Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration derived in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft operated in international traffic, or aboard a boat engaged in inland waterways transport, may be taxed in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

Artikel 17

Vergütungen für die Tätigkeit in einem gemeinsamen Geschäftsführungsorgan sowie Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

(1) Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in Jugoslawien ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, können in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden.

(2) Vergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied eines gemeinsamen Geschäftsführungsorgans einer in Jugoslawien ansässigen Gesellschaft bezieht, können in Jugoslawien besteuert werden.

Article 17

Fees Derived from Work on Joint Business Board and Directors' Fees

(1) Directors' fees and other similar payments derived by a resident of Yugoslavia in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the Federal Republic of Germany may be taxed in the Federal Republic of Germany.

(2) Fees and other similar payments derived by a resident of the Federal Republic of Germany in his capacity as a member of a joint business board of a company which is a resident of Yugoslavia may be taxed in Yugoslavia.

Artikel 18

Künstler und Sportler

(1) Ungeachtet der Artikel 15 und 16 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Bühnen-, Film-,

Article 18

Artistes and Athletes

(1) Notwithstanding the provisions of Articles 15 and 16, income derived by a resident of a Contracting State as a theatre, motion

Rundfunk- und Fernsehkünstler, Musiker, Sportler oder sonstiger Unterhaltungskünstler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Fließen Einkünfte aus einer von einem in Absatz 1 genannten Unterhaltungskünstler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 15 und 16 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler seine Tätigkeit ausübt.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 sind Einkünfte aus der in Absatz 1 genannten Tätigkeit, die im Rahmen eines von beiden Vertragsstaaten gebilligten Kultur- oder Sportaustauschprogramms ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat von der Besteuerung ausgenommen, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.

picture, radio or television artiste, musician, athlete or other entertainer from his personal activities as such exercised in the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) Where income in respect of personal activities exercised by an entertainer referred to in paragraph 1 of this Article in his capacity as such accrues not to the entertainer himself but to another person, that income may, notwithstanding the provisions of Articles 7, 15 and 16, be taxed in the Contracting State in which the activities of the entertainer are exercised.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2 of this Article, income derived in respect of activities referred to in paragraph 1 of this Article within the framework of a cultural or sports exchange program approved by both Contracting States shall be exempted from taxation in the Contracting State in which these activities are exercised.

Artikel 19
Ruhegehälter

(1) Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften aus Haushaltsmitteln oder aus einem Sondervermögen an natürliche Personen gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 können Ruhegehälter, die eine natürliche Person für Arbeit bezieht, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften ausgeübt wird, nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die natürliche Person ansässig ist.

Article 19
Pensions

(1) Pensions and other similar remuneration paid to a resident of a Contracting State in consideration of past employment shall be taxable only in that State.

(2) Any pension paid by a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof out of the budget or special funds to any individual shall be taxable only in that State.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraph 2 of this Article, any pension derived by an individual for work performed in connection with any business carried on by one of the Contracting States or a political subdivision or a local authority thereof shall be taxable only in the Contracting State of which the individual is a resident.

Artikel 20
Studenten, Praktikanten und Lehrlinge

(1) Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.

(2) Für Zuschüsse, Stipendien und Vergütungen für unselbständige Arbeit, die nicht unter Absatz 1 fallen, stehen einem in Absatz 1 genannten Studenten, Praktikanten oder Lehrling während des Studiums oder der Ausbildung außerdem die gleichen Steuerbefreiungen, -vergünstigungen und -ermäßigungen zu, die den Personen gewährt werden, die in dem Vertragsstaat ansässig sind, in dem er sich aufhält.

Article 20
Students and Business Apprentices

(1) Payments which a student or business apprentice who is or was immediately before visiting a Contracting State a resident of the other Contracting State and who is present in the first-mentioned State solely for the purpose of his education or training receives for the purpose of his maintenance, education or training shall not be taxed in that State, provided that such payments arise from sources outside that State.

(2) In respect of grants, scholarships and remuneration from employment not covered by paragraph 1, a student or business apprentice referred to in paragraph 1 shall, in addition, be entitled during such education or training to the same exemptions, reliefs or reductions in respect of taxes available to residents of the Contracting State which he is visiting.

Artikel 21
Hochschullehrer

(1) Eine natürliche Person, die sich in einem Vertragsstaat zur Ausübung einer Lehr- oder Forschungstätigkeit an einer Universität, Hochschule oder anderen anerkannten Lehranstalt in diesem Staat aufhält und die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den genannten Staat ansässig war, ist im erstgenannten Staat mit ihren Vergütungen für diese Lehr- oder Forschungstätigkeit für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren, vom Tag der ersten Einreise zu diesem Zweck an gerechnet, von der Steuer befreit, sofern sie die Vergütungen von außerhalb dieses Staates bezieht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Einkünfte aus Forschungstätigkeit, wenn die Forschung nicht dem öffentlichen Interesse, sondern

Article 21
Professors

(1) An individual who visits a Contracting State for the purpose of teaching or carrying out research at a university, college or other recognised educational institution in that State and who is or was immediately before that visit a resident of the other Contracting State shall be exempt from taxation in the first-mentioned State on remuneration for such teaching or research for a period not exceeding two years from the date of his first visit for that purpose, provided that such remuneration is derived by him from outside that State.

(2) The provisions of paragraph 1 of this Article shall not apply to income from research if such research is undertaken not in the

hauptsächlich dem privaten Nutzen einer bestimmten Person oder bestimmter Personen dient.

Artikel 22

Andere Einkünfte

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 15 anzuwenden.

Artikel 23

Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, kann im anderen Staat besteuert werden.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Investitionen einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person in einer jugoslawischen Organisation der Vereinten Arbeit können in Jugoslawien besteuert werden.

(5) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 24

Behebung der Doppelbesteuerung

(1) Bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

a) Soweit nicht Buchstabe b anzuwenden ist, werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer die Einkünfte aus Jugoslawien sowie die in Jugoslawien gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach diesem Abkommen in Jugoslawien besteuert werden können. Die Bundesrepublik Deutschland behält aber das Recht, die so ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen.

b) Auf die von den nachstehenden Einkünften aus Jugoslawien zu erhebende deutsche Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die jugoslawische Steuer angerechnet, die nach jugoslawischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gezahlt worden ist für

i) Lizenzgebühren, auf die Artikel 13 Anwendung findet;

ii) Vergütungen, auf die Artikel 17 Anwendung findet;

iii) Einkünfte, auf die Artikel 18 Anwendung findet.

public interest but primarily for the private benefit of a specific person or persons.

Article 22

Other income

(1) Items of income of a resident of a Contracting State, wherever arising, not dealt with in the foregoing Articles of this Agreement shall be taxable only in that State.

(2) The provisions of paragraph 1 shall not apply to income, other than income from immovable property, if the recipient of such income, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the right or property in respect of which the income is paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 15, as the case may be, shall apply.

Article 23

Capital

(1) Capital represented by immovable property owned by a resident of a Contracting State and situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) Capital represented by movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State, or by movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing independent personal services, may be taxed in that other State.

(3) Capital represented by ships and aircraft operated in international traffic, and by movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft, shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(4) Capital represented by investments in a Yugoslav organisation of associated labour made by a resident of the Federal Republic of Germany may be taxed in Yugoslavia.

(5) All other elements of capital of a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.

Article 24

Relief from Double taxation

(1) Tax shall be determined in the case of a resident of the Federal Republic of Germany as follows:

a) Unless the provisions of sub-paragraph b) apply, there shall be excluded from the basis upon which German tax is imposed any item of income arising in Yugoslavia and any item of capital situated within Yugoslavia which, according to this Agreement, may be taxed in Yugoslavia. The Federal Republic of Germany, however, retains the right to take into account in the determination of its rate of tax the items of income and capital so excluded.

b) Subject to the provisions of German tax law regarding credit for foreign tax, there shall be allowed as a credit against German income and corporation tax payable in respect of the following items of income arising in Yugoslavia the Yugoslav tax paid under the law of Yugoslavia and in accordance with this Agreement on:

i) royalties to which Article 13 applies;

ii) remuneration to which Article 17 applies;

iii) income to which Article 18 applies.

c) Die Bestimmungen des Buchstabens a sind nicht anzuwenden auf die Gewinne einer Betriebsstätte, auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, und auf die Gewinne aus der Veräußerung dieses Vermögens, es sei denn, daß die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person nachweist, daß die Einnahmen der in Jugoslawien gelegenen Betriebsstätte oder Gesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich aus einer der folgenden in Jugoslawien ausgeübten Tätigkeiten stammen: Herstellung oder Verkauf von Gütern oder Waren, technische Beratung oder technische Dienstleistung. In diesem Fall ist die jugoslawische Steuer, die nach jugoslawischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von den vorbezeichneten Einkünften und Vermögenswerten erhoben wird, nach Maßgabe der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer, die von diesen Einkünften erhoben wird, oder auf die deutsche Vermögensteuer, die von diesen Vermögenswerten erhoben wird, anzurechnen.

c) The provisions of sub-paragraph a) shall not apply to the profits of, and to the capital represented by movable and immovable property forming part of the business property of, a permanent establishment and to the gains from the alienation of such property, provided that the resident of the Federal Republic of Germany concerned does not prove that the receipts of the permanent establishment or company, both situated in Yugoslavia, are derived exclusively, or almost exclusively, from producing or selling goods or merchandise, giving technical advice or rendering engineering services within Yugoslavia. In such a case Yugoslav tax payable under the laws of Yugoslavia and in accordance with this Agreement on the above-mentioned items of income and capital shall, subject to the provisions of German tax law regarding credit for foreign tax, be allowed as a credit against German income or corporation tax payable on such items of income or against German capital tax payable on such items of capital.

(2) Bei einer in Jugoslawien ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

a) Bezieht eine in Jugoslawien ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte und dieses Vermögen nach diesem Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden, so nimmt Jugoslawien vorbehaltlich der Buchstaben b und c diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus.

b) Bezieht eine in Jugoslawien ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 11, 12 und 13 in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können, so rechnet Jugoslawien auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus der Bundesrepublik Deutschland bezogenen Einkünfte entfällt.

c) Bei Einkünften oder Vermögen einer in Jugoslawien ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in Jugoslawien auszunehmen sind, kann Jugoslawien bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen und Vermögen der Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden gewesen wäre, wenn das ausgenommene Einkommen oder Vermögen nicht ausgenommen worden wäre.

(2) Tax shall be determined in the case of a resident of Yugoslavia as follows:

a) Where a resident of Yugoslavia derives income or owns capital which, in accordance with the provisions of this Agreement may be taxed in the Federal Republic of Germany Yugoslavia shall, subject to the provisions of sub-paragraphs b) and c) of this paragraph exempt such income or capital from tax.

b) Where a resident of Yugoslavia derives income which, in accordance with the provisions of Articles 11, 12 and 13 of the Agreement may be taxed in the Federal Republic of Germany, Yugoslavia shall allow as a deduction from the tax on the income of that resident an amount equal to the tax paid in the Federal Republic of Germany. Such deduction shall not, however, exceed that part of the tax, as computed before the deduction is given, which is attributable to such items of income derived from the Federal Republic of Germany.

c) Where in accordance with any provision of the Agreement income derived or capital owned by a resident of Yugoslavia is exempt from tax in Yugoslavia, Yugoslavia may in calculating the amount of tax on the remaining income or capital of such resident apply the rate of tax which would have been applicable if the exempted income or capital had not been so exempted.

Artikel 25
Gleichbehandlung

(1) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen zu gewähren, die er nur seinen ansässigen Personen gewährt.

(2) Sofern nicht Artikel 10, Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 Absatz 5 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.

Article 25
Non-discrimination

(1) The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State shall not be less favourably levied in that other State than the taxation levied on enterprises of that other State carrying on the same activities. This provision shall not be construed as obliging a Contracting State to grant to residents of the other Contracting State any personal allowances, reliefs and reductions for taxation purposes which it grants only to its own residents.

(2) Except where the provisions of Article 10, paragraph 4 of Article 12 or paragraph 5 of Article 13 apply, interest, royalties and other disbursements paid by an enterprise of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall, for the purpose of determining the taxable profits of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been paid to a resident of the first-mentioned State. Similarly, any debts of an enterprise of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall, for the purpose of determining the taxable capital of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been contracted to a resident of the first-mentioned State.

(3) Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(4) Dieser Artikel gilt für die in Artikel 2 genannten Steuern.

(3) Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other Contracting State, shall not be subjected in the first-mentioned State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of the first-mentioned State are or may be subjected.

(4) The provisions of this Article shall apply to the taxes referred to in Article 2 of this Agreement.

Artikel 26

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

Der Fall muß innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmäßig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

Article 26

Mutual Agreement Procedure

(1) Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic law of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident.

The case must be presented within three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Agreement.

(2) The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Agreement. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the Contracting States.

(3) The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Agreement. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Agreement.

(4) The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs of this Article. When it seems advisable in order to reach agreement to have an oral exchange of opinions, such exchange may take place through a Commission consisting of representatives of the competent authorities of the Contracting States.

Artikel 27

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind. Alle so ausgetauschten Informationen sind geheimzuhalten und dürfen nur den Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind.

(2) Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er die zuständige Behörde eines Vertragsstaats,

a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;

b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;

c) Informationen zu erteilen, die ein Geschäfts- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche, und

Article 27

Exchange of Information

(1) The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is necessary for carrying out the provisions of this Agreement. Any information so exchanged shall be treated as secret and shall be disclosed only to persons or authorities involved in the assessment or collection of the taxes covered by the Agreement.

(2) In no case shall the provisions of paragraph 1 be construed so as to impose on the competent authority of one of the Contracting States the obligation:

a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;

b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;

c) to supply information which would disclose any business or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy (ordre public),

im Fall der Bundesrepublik Deutschland Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie- oder Gewerbegeheimnis preisgeben würden.

Artikel 28
Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen und internationaler Organisationen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

Artikel 29
Land Berlin

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Bundesexekutivrat der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 30
Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden in Belgrad ausgetauscht.

(2) Das Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden

a) in der Bundesrepublik Deutschland

i) auf die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für die Steuerjahre erhoben werden, die am oder nach dem ersten Januar des Kalenderjahrs beginnen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden;

ii) auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die am oder nach dem ersten Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden;

b) in Jugoslawien

auf die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für die Steuerjahre erhoben werden, die am oder nach dem ersten Januar des Kalenderjahrs beginnen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 31
Kündigung

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft; jedoch kann jeder der Vertragsstaaten bis zum dreißigsten Juni eines jeden Kalenderjahrs nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag des Inkrafttretens an gerechnet, das Abkommen gegenüber dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen; in diesem Fall ist das Abkommen nicht mehr anzuwenden

a) in der Bundesrepublik Deutschland

i) auf die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für die Steuerjahre erhoben werden, die am oder nach dem ersten Januar des Kalenderjahrs beginnen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Kündigung ausgesprochen wird,

ii) auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die am oder nach dem ersten Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Kündigung ausgesprochen wird;

and, in the case of the Federal Republic of Germany, the obligation to supply information which would disclose any trade, industrial or commercial secret.

Article 28
Members of Diplomatic Missions and Consular Posts

Nothing in this Agreement shall affect the fiscal privileges of members of a diplomatic mission, a consular post or an international organisation under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

Article 29
Land Berlin

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Federal Executive Council of the Assembly of the Socialist Federal Republic of Yugoslavia within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Article 30
Entry into Force

(1) This Agreement shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Belgrade.

(2) This Agreement shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of ratification and shall have effect:

a) in the Federal Republic of Germany

i) in respect of taxes on income and on capital which are levied for any fiscal year beginning on or after the first day of January of the calendar year following that in which the instruments of ratification have been exchanged,

ii) in respect of taxes withheld at source on dividends, interest, and royalties paid on or after the first day of January of the calendar year following that in which the instruments of ratification have been exchanged;

b) in Yugoslavia

in respect of taxes on income and on capital which are levied for any fiscal year beginning on or after the first day of January of the calendar year following that in which the instruments of ratification have been exchanged.

Article 31
Termination

This Agreement shall continue in effect indefinitely but either of the Contracting States may, on or before the thirtieth day of June in any calendar year beginning after the expiration of a period of five years from the date of its entry into force, give the other Contracting State, through diplomatic channels, written notice of termination and, in such event, this Agreement shall cease to be effective:

a) in the Federal Republic of Germany

i) in respect of taxes on income and on capital which are levied for any fiscal year beginning on or after the first day of January of the calendar year following that in which the notice of termination is given,

ii) in respect of taxes withheld at source on dividends, interest, and royalties paid on or after the first day of January of the calendar year following that in which the notice of termination is given;

b) in Jugoslawien

auf die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für die Steuerjahre erhoben werden, die am oder nach dem ersten Januar des Kalenderjahrs beginnen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Kündigung ausgesprochen wird.

b) in Yugoslavia

in respect of taxes on income and on capital which are levied for any fiscal year beginning on or after the first day of January of the calendar year following that in which the notice of termination is given.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Agreement.

Geschehen zu Bonn am 26. März 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher, serbokroatischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des serbokroatischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Bonn this 26th day of March 1987 in two originals, each in the German, Serbo-Croatian and English languages, each text being authentic. In the case of divergent interpretation of the German and Serbo-Croatian texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Andreas Meyer-Landrut
Gerhard Stoltenberg

Für die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
For the Socialist Federal Republic of Yugoslavia
R. Makič

Protokoll

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien

haben anläßlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen am 26. März 1987 in Bonn die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind.

1. Zu den Artikeln 11 und 12

a) Ungeachtet der Bestimmungen dieser Artikel können Dividenden und Zinsen, die eine in Jugoslawien ansässige Person bezieht, nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden, wenn sie

 i) auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter oder aus partiarischen Darlehen oder Gewinnobligationen im Sinne des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland) beruhen und

 ii) bei der Ermittlung der Gewinne des in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind.

b) Da zur Zeit der Unterzeichnung dieses Abkommens Zinsen, die nichtansässige Personen beziehen, in keinem der Vertragsstaaten der Quellensteuer unterliegen, werden die Vertragsstaaten Verhandlungen über die Revision der Bestimmungen des Artikels 12 betreffend die Quellenbesteuerung von Zinsen aufnehmen, sobald eine Quellensteuer von Zinsen für nichtansässige Personen in einem der Vertragsstaaten eingeführt wird.

 Begrenzt die Bundesrepublik Deutschland künftig in einem Steuerabkommen mit einem anderen Staat ihre Quellensteuer von Dividenden auf einen niedrigeren Satz als 15 vom Hunderts des Bruttobetrags der Dividenden, so werden beide Vertragsstaaten die Artikel 8 und 11 im Hinblick auf eine Gleichbehandlung revidieren.

2. Zu Artikel 24

Verwendet eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft Einkünfte aus Quellen innerhalb Jugoslawiens zur Ausschüttung, so schließt Absatz 1 die Herstellung der Ausschüttungsbelastung nach den Vorschriften des deutschen Steuerrechts nicht aus.

Protocol

The Federal Republic of Germany

and

the Socialist Federal Republic of Yugoslavia

have agreed at the signing at Bonn on 26th March 1987 of the Agreement between the Federal Republic of Germany and the Socialist Federal Republic of Yugoslavia for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and on capital upon the following provisions which shall form an integral part of the said Agreement.

1. With reference to Articles 11 and 12

a) Notwithstanding the provisions of these Articles, dividends and interest derived by a resident of Yugoslavia may be taxed in the Federal Republic of Germany, and according to the law of the Federal Republic of Germany:

 i) if they are derived from rights or debt-claims carrying a right to participate in profits (including income derived by a sleeping partner from his participation as such, from a "partial loan" and from "profit obligations" within the meaning of the tax law of the Federal Republic of Germany), and

 ii) on condition that they are deductible in the determination of profits of the debtor of such income being a resident of the Federal Republic of Germany.

b) Bearing in mind that at the signing of this Agreement interest derived by nonresidents is not subject to withholding tax in either of the Contracting States, they will start negotiations on a revision of the provisions of Article 12 of this Agreement concerning taxation at source of interest, if a withholding tax on interest for nonresidents is introduced by either of them.

 If the Federal Republic of Germany should limit in future in a tax treaty with any other State its taxation at source of dividends to a rate lower than 15 per cent of the gross amount of the dividends, both Contracting States will undertake to review Articles 8 and 11 of the Agreement with a view to providing the same treatment.

2. With reference to Article 24

Where a company which is a resident of the Federal Republic of Germany distributes income derived from sources within Yugoslavia, paragraph 1 shall not preclude the compensatory imposition of corporation tax on such distributions in accordance with the provisions of German tax law.

3. Zu Artikel 30

Ungeachtet der Bestimmungen dieses Artikels ist Artikel 16 Absatz 5 ab 1. Januar 1973 anzuwenden.

3. With reference to Article 30

Notwithstanding the provisions of this Article, the provision of paragraph 5 of Article 16 shall apply from the 1st of January 1973.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Protocol.

Geschehen zu Bonn am 26. März 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher, serbokroatischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des serbokroatischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Bonn this 26th day of March 1987 in two originals, each in the German, Serbo-Croatian and English languages, each text being authentic. In the case of divergent interpretation of the German and Serbo-Croatian texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Andreas Meyer-Landrut
Gerhard Stoltenberg

Für die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
For the Socialist Federal Republic of Yugoslavia
R. Makič

Denkschrift zum Abkommen

1. Allgemeines

Mit dem am 26. März 1987 in Bonn unterzeichneten Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien soll eine der letzten Lücken des deutschen Abkommensnetzes im europäischen Raum geschlossen werden. Das Abkommen soll durch den Abbau steuerlicher Hindernisse bei grenzüberschreitenden Aktivitäten die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf eine feste steuerliche Grundlage stellen und damit einen Beitrag zu deren weiterer Vertiefung und Ausweitung leisten.

Dies geschieht einerseits dadurch, daß die jugoslawische Quellenbesteuerung auf ein vertretbares Maß abgesenkt wird, und andererseits dadurch, daß jugoslawische Einkünfte und Vermögenswerte deutscher Unternehmen entweder ganz von der deutschen Besteuerung freigestellt oder durch Anrechnung der jugoslawischen Quellensteuer ermäßigt besteuert werden.

In Aufbau und Gefüge entspricht dieses Abkommen dem OECD-Musterabkommen und damit allen anderen, von der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren abgeschlossenen Verträgen dieser Art. Es weicht hiervon lediglich bei den allgemeinen Begriffsbestimmungen (Artikel 3 Abs. 1 Buchstaben c bis e) und bei den Artikeln 8 und 11 ab, weil Jugoslawien auf einer eigenständigen Regelung für Einkünfte aus jugoslawischen Organisationen der Vereinten Arbeit bestanden hat.

Die einleitenden Bestimmungen der Artikel 1 bis 5 stecken den Geltungsbereich des Vertragswerks ab und enthalten die für die Anwendung des Abkommens wichtigen Definitionen. Die Artikel 6 bis 23 legen den Rahmen fest, innerhalb dessen der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Einkünfte und Vermögen besteuern darf. Artikel 24 bestimmt, wie der Wohnsitzstaat bei den dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat zur Besteuerung überlassenen Einkünften und Vermögenswerten die Doppelbesteuerung vermeidet. Die abschließenden Artikel 25 bis 31 regeln den Schutz vor Diskriminierungen, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Abkommens und andere Fragen.

Neben dem Abkommen gibt es ein Protokoll, das Bestandteil des Abkommens ist.

2. Zu den einzelnen Abkommensregelungen

Zu Artikel 1

Dieser Artikel bestimmt den Personenkreis, für den das Abkommen gilt.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel grenzt die Steuern ab, die unter das Abkommen fallen.

Zu Artikel 3

Absatz 1 bestimmt einige im Abkommen mehrfach verwendete Begriffe. Einige Begriffsbestimmungen sind für die Bundesrepublik Deutschland und die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien auf deren Wunsch unterschiedlich gefaßt, um für die jugoslawische Seite an die dort vorgeschriebenen Begriffe anknüpfen zu können.

Absatz 2 enthält die übliche Regel, daß nicht bestimmte Begriffe entsprechend dem Steuerrecht des das Abkommen anwendenden Vertragsstaats auszulegen sind.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel bestimmt den Begriff der in einem Vertragsstaat ansässigen Person, der für den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens und die Abgrenzung der Besteuerungsrechte maßgebend ist. Grundsätzlich bestimmt sich die Ansässigkeit nach den Merkmalen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten (Absatz 1). Ist eine Person danach in beiden Staaten ansässig, so wird nach bestimmten Entscheidungsmerkmalen nur einer der Staaten für die Abkommensanwendung als Ansässigkeitsstaat behandelt (Absätze 2 und 3).

Zu Artikel 5

Dieser Artikel bestimmt den Begriff der Betriebsstätte, der die Grundlage für die Besteuerung der gewerblichen Einkünfte (vgl. Artikel 7) bildet. Er entspricht voll dem Inhalt des OECD-Musterabkommens.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel bestimmt, daß Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen in dem Vertragsstaat besteuert werden können, in dem dieses Vermögen liegt. Dies gilt auch, wenn es sich um Betriebsgrundstücke handelt.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Gewinne aus Gewerbebetrieben. Nach Absatz 1 darf ein Staat die gewerblichen Einkünfte von Unternehmen des anderen Staates nur insoweit besteuern, als der Gewinn durch eine in seinem Gebiet gelegene Betriebsstätte erzielt wird. Die Absätze 2 bis 6 enthalten Bestimmungen über die Ermittlung und Zurechnung der Betriebsstättengewinne. Absatz 7 regelt das Verhältnis der Betriebsstättenbesteuerung zu den Abkommensbestimmungen für andere Einkünfte.

Zu Artikel 8

Da nach jugoslawischen Begriffsvorstellungen deutsche Steuerpflichtige aus Jugoslawien niemals Dividenden,

sondern nur „Gewinne aus Investitionen in einer jugoslawischen Organisation der Vereinten Arbeit" erzielen können, mußte für diese Einkünfte aus Jugoslawien ein besonderer Artikel – 8 – vorgesehen und der Artikel über Dividendeneinkünfte (Artikel 11) einseitig gefaßt werden. Artikel 8 beläßt Jugoslawien das Besteuerungsrecht für die Gewinne, begrenzt es aber auf einen Satz von 15 v. H.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel bestimmt, daß Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr abweichend vom Betriebsstättenprinzip nur im Staat des Ortes der allgemeinen Geschäftsleitung des Unternehmens besteuert werden dürfen.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel stellt klar, daß das Abkommen der Berichtigung von Gewinnverlagerungen zwischen verbundenen Unternehmen nicht entgegensteht.

Zu Artikel 11

Diese Bestimmung regelt aus den zu Artikel 8 bereits ausgeführten Gründen nur die Besteuerung von Dividenden, die eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft an eine in Jugoslawien ansässige Person zahlt. Dabei sieht Absatz 1 vor, daß das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland auf 15 v. H. des Bruttobetrags der Dividenden begrenzt ist. Diese Begrenzung gilt jedoch nicht, wenn die Dividenden bei der Gewinnermittlung der ausschüttenden Gesellschaft als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (Protokoll Nummer 1). Absatz 2 bestimmt den Begriff der Dividenden im einzelnen. Absatz 3 enthält in Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen den üblichen Betriebsstättenvorbehalt.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel behandelt die Besteuerung von Zinsen.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß Zinsen nur im Wohnsitzstaat besteuert werden dürfen. Sie können jedoch auch – und zwar unbegrenzt – im Quellenstaat besteuert werden, wenn sie aus der Bundesrepublik Deutschland stammen und es sich um gewinnabhängige Zinsen handelt, die sich bei der Gewinnermittlung des Schuldners gewinnmindernd ausgewirkt haben (Protokoll Nummer 1).

Die Absätze 2 bis 4 enthalten einige ergänzende Bestimmungen, die dem OECD-Musterabkommen entlehnt sind, wie z. B. eine Bestimmung des Begriffs der Zinsen und den üblichen Betriebsstättenvorbehalt.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Lizenzgebühren. Dabei enthält Absatz 1 den Grundsatz, daß Lizenzgebühren im Wohnsitzstaat besteuert werden dürfen. Nach Absatz 2 darf daneben auch der Quellenstaat eine Steuer erheben, die jedoch auf 10 v. H. des Bruttobetrags der Lizenzgebühren begrenzt ist.

Die Absätze 2 bis 5 enthalten mit einer Bestimmung des Begriffs der Lizenzgebühren und dem Betriebsstättenvorbehalt einige auf das OECD-Musterabkommen zurückgehende ergänzende Regelungen.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

Die Besteuerung dieser Gewinne ist grundsätzlich dem Wohnsitzstaat vorbehalten (Absatz 5). Der Belegenheitsstaat darf jedoch Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und von beweglichem Betriebsstättenvermögen sowie von beweglichem Vermögen einer der Ausübung einer selbständigen Arbeit dienenden festen Einrichtung besteuern (Absätze 1 und 2). Nach Absatz 3 steht Jugoslawien das Besteuerungsrecht für Gewinne aus der Veräußerung von Rechten aus einem Vertrag über Investitionen in einer jugoslawischen Organisation der Vereinten Arbeit zu.

Für Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr sowie des beweglichen Vermögens, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, wird die Besteuerung entsprechend der Besteuerung der laufenden Einkünfte geregelt (Absatz 4).

Zu Artikel 15

Dieser Artikel befaßt sich mit der Besteuerung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Dabei steht das Besteuerungsrecht hierfür grundsätzlich dem Wohnsitzstaat zu. Nur wenn die Einkünfte in dem anderen Staat durch eine dort unterhaltene feste Einrichtung oder im Rahmen eines Aufenthalts von mehr als 183 Tagen während des betreffenden Steuerjahres erzielt werden, hat dieser Staat insoweit das Besteuerungsrecht. In Absatz 2 wird der Ausdruck „freier Beruf" im einzelnen erläutert.

Zu Artikel 16

Dieser Artikel befaßt sich mit der Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Grundsätzlich hat hierfür der Staat der Arbeitsausübung das Besteuerungsrecht (Absatz 1). Werden jedoch Personen von inländischen Unternehmen nur vorübergehend im Ausland eingesetzt, z. B. Monteure, so wird dieser Grundsatz zugunsten des Wohnsitzstaats eingeschränkt (Absatz 2). Weitere Sonderregelungen enthalten die Absätze 3 und 4 für Zahlungen aus öffentlichen Kassen sowie Absatz 5 für das in die Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal der jugoslawischen Wirtschaftskammer und des jugoslawischen Fremdenverkehrsamtes. Nach Nummer 3 des Protokolls zum Abkommen gilt diese Regelung rückwirkend ab 1. Januar 1973.

Absatz 6 enthält schließlich die übliche Sonderregelung für das Bordpersonal von Seeschiffen und Luftfahrzeugen.

Zu Artikel 17

Nach diesem Artikel können Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen in dem Staat besteuert werden, in dem die zahlende Gesellschaft ansässig ist. Dies gilt auch für Vergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in der

Bundesrepublik Deutschland ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied eines gemeinsamen Geschäftsführungsorgans einer in Jugoslawien ansässigen Gesellschaft bezieht (Absatz 2).

Zu Artikel 18

Nach diesem Artikel dürfen Künstler und Sportler stets in dem Staat besteuert werden, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben (Absatz 1). Dies gilt auch für andere Personen, denen Einkünfte aus einer solchen Tätigkeit zufließen (Absatz 2).

Das Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaats ist jedoch ausgeschlossen, wenn die künstlerische oder sportliche Tätigkeit im Rahmen des zwischen beiden Regierungen vereinbarten Kultur- oder Sportaustausches ausgeübt wird.

Zu Artikel 19

Ruhegehälter und Renten werden – mit Ausnahme der Pensionen aus öffentlichen Kassen – nach diesem Artikel allein in dem Staat besteuert, in dem der Empfänger ansässig ist.

Zu Artikel 20

Zur Förderung des Austausches von Personen in Ausbildung sind nach Absatz 1 Studenten, Praktikanten und Lehrlinge bei einem vorübergehenden Aufenthalt im anderen Vertragsstaat zu Ausbildungszwecken dort hinsichtlich der Unterstützungsgelder, die sie aus dem Ausland erhalten, von der Besteuerung für diese Zahlungen befreit. Außerdem werden ihnen für Zuschüsse, Stipendien und Vergütungen für unselbständige Arbeit, die aus dem Gaststaat stammen, die gleichen steuerlichen Vergünstigungen wie dort ansässigen Personen eingeräumt (Absatz 2).

Zu Artikel 21

Zur Förderung des Austausches von Lehrkräften und Forschern sind diese Personen bis zu zwei Jahren im Gaststaat von der Besteuerung ihrer aus dem Ausland erhaltenen Zahlungen befreit.

Zu Artikel 22

Dieser Artikel weist in Einklang mit dem OECD-Musterabkommen das Besteuerungsrecht für alle in den vorhergehenden Regelungen nicht behandelten Einkünfte ausschließlich dem Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen zu, es sei denn, daß diese Einkünfte durch eine im anderen Vertragsstaat gelegene Betriebsstätte oder feste Einrichtung erzielt werden.

Zu Artikel 23

Dieser Artikel regelt die Besteuerung des Vermögens.

Nach den Absätzen 1 und 2 dürfen unbewegliches Vermögen und das bewegliche Vermögen, das zu einer Betriebsstätte oder einer der Ausübung eines freien Berufs dienenden festen Einrichtung gehört, entsprechend der Regelung für die daraus erzielten Einkünfte, im Belegenheitsstaat besteuert werden. Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr sowie das ihrem Betrieb dienende bewegliche Vermögen können nach Absatz 3 nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der allgemeinen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Abgesehen von Investitionen einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person in einer jugoslawischen Organisation der Vereinten Arbeit, für die nach Absatz 4 Jugoslawien das Besteuerungsrecht zusteht, können alle übrigen Vermögenswerte nach Absatz 5 nur im Wohnsitzstaat besteuert werden.

Zu Artikel 24

Dieser Artikel regelt, wie der Staat des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen die Doppelbesteuerung bei Einkünften und Vermögenswerten vermeidet, die nach dem Abkommen im Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuert werden können.

Absatz 1 bestimmt, wie die Bundesrepublik Deutschland die Doppelbesteuerung bei einer in ihrem Gebiet ansässigen Person vermeidet. Dabei werden nach Buchstabe a die wichtigsten Einkünfte, wie z. B. aus unternehmerischer Tätigkeit, die durch eine Betriebsstätte in Jugoslawien oder eine Beteiligung an einer jugoslawischen Organisation der Vereinten Arbeit ausgeübt wird, und die entsprechenden Vermögenswerte unter Progressionsvorbehalt von der deutschen Steuer freigestellt.

Buchstabe c stellt sicher, daß die Freistellung für jugoslawisches Betriebsstättenvermögen sowie die daraus fließenden Einkünfte nur dann gilt, wenn die Betriebsstätte bestimmte aktive wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Ist dies nicht der Fall, so wird zur Vermeidung der Doppelbesteuerung lediglich die jugoslawische Steuer auf die entsprechende deutsche Steuer angerechnet.

Bei bestimmten Einkünften, die nicht nach Buchstabe a von der deutschen Steuer befreit werden, wie z. B. Lizenzgebühren, wird nach Buchstabe b grundsätzlich die Doppelbesteuerung durch die Anrechnung der jugoslawischen Steuer auf die deutsche Steuer beseitigt.

Nummer 2 des Protokolls zum Abkommen stellt klar, daß die Regelungen des Absatzes 1 zur Behandlung jugoslawischer Einkünfte der Herstellung der Ausschüttungsbelastung bei der deutschen Körperschaftsteuer nicht entgegenstehen.

Absatz 2 bestimmt, wie Jugoslawien bei einer dort ansässigen Person die Doppelbesteuerung vermeidet. Dabei kommt im Regelfall die Freistellungsmethode mit Progressionsvorbehalt und nur bei Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren die Anrechnungsmethode zur Anwendung.

Zu Artikel 25

Dieser Artikel soll steuerliche Diskriminierungen verhindern.

Zu Artikel 26

Dieser Artikel sieht vor, daß sich die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten über die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Einzelfällen verständigen und Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten in gegenseitigem Einvernehmen beseitigen können.

Zu Artikel 27

Dieser Artikel regelt den Austausch von Informationen, die zur Durchführung des Abkommens erforderlich sind.

Zu Artikel 28

Dieser Artikel regelt das Verhältnis des Abkommens zu den besonderen diplomatischen und konsularischen Vorrechten.

Zu Artikel 29

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 30

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten und den zeitlichen Anwendungsbereich des Abkommens.

Danach sollen die Regelungen des Abkommens, nachdem dieses in Kraft getreten ist, grundsätzlich ab 1. Januar des Jahres angewendet werden, das auf das Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt.

Zu Artikel 31

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über eine mögliche Kündigung und das Außerkrafttreten des Abkommens.

Bundesrat Drucksache 305/87 (Beschluß)

25.09.87

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. März 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946